



**Entgelte für die Nutzung
des Stromnetzes der
Stadtwerk Tauberfranken GmbH**
gültig ab 1. Januar 2010

Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Max-Planck-Str. 5
97980 Bad Mergentheim
Ruf 07931 491-0
Fax 07931 491-383

Im Entgelt des Stadtwerk Tauberfranken GmbH sind die Nutzung des Stromnetzes des Stadtwerks einschließlich des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energie-transport verbundenen Verluste enthalten.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerk Tauberfranken GmbH sind im Entgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungs-Gesetz an den Netzbetreiber zu entrichten.

Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und Abrechnung je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

1. Entgelte für Jahresleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a *)		> 2.500 h/a *)	
	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	4,05	2,90	66,68	0,40
Umspannung zur Niederspannung	3,44	3,87	94,52	0,23
Niederspannung	4,89	4,08	52,87	2,16

* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1.1 Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) treten zusätzliche Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf den jeweiligen oben genannten Arbeitspreis für Benutzungsdauer < 2.500 h/a und > 2.500 h/a entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag in ct / kWh
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,03

2. Entgelte für Monatsleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahre anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	11,11	0,40
Umspannung zur Niederspannung	15,75	0,23
Niederspannung	8,81	2,16

3. Entgelte je Entnahmestellen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Kleinkunden	15,00	4,32
Speicherheizungskunden und unterbrechbare Wärmepumpen	-	2,37
Straßenbeleuchtung u. Komunalrabatt	-	4,27

4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messvorgang je Entnahmestelle mit Leistungsmessung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung			
Netzebene	Jahrespreis (gesamt) [€ pro a]	Messstellen- betrieb [€ pro a]	Messvorgang [€ pro a]
Mittelspannung	450,58	360,58	90,00
Umspannung MS/NS	225,29	135,29	90,00
Niederspannung	225,29	135,29	90,00

5. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messvorgang je Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung			
Niederspannung	Jahrespreis (gesamt) [€ pro a]	Messstellen- betrieb [€ pro a]	Messvorgang [€ pro a]
Wechselstromzähler	10,50	8,70	1,80
Drehstromzähler	10,50	8,70	1,80
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	24,00	20,94	3,06
Wandlersatz	25,00	25,00	

Der Messvorgang für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestelle) erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann der Messvorgang halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zum abweichenden Messvorgang ist dem Stadtwerk Tauberfranken in Schriftform mitzuteilen. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraumbezogene Kosten für den Messvorgang bei SLP-Entnahmestellen:

	monatlich [€ pro Jahr]	vierteljährlich [€ pro Jahr]	halbjährlich [€ pro Jahr]	jährlich [€ pro Jahr]
Wechselstromzähler	21,60	7,20	3,60	1,80
Drehstromzähler	21,60	7,20	3,60	1,80
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	36,72	12,24	6,12	3,06

6. Entgelte für Abrechnung je Entnahmestelle mit Leistungsmessung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung	
Netzebene	Jahrespreis [€ pro a]
Mittelspannung	191,22
Umspannung MS/NS	191,22
Niederspannung	191,22

7. Entgelte für Abrechnung je Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung	
Niederspannung	Abrechnung [€ pro a]
Wechselstromzähler	7,97
Drehstromzähler	7,97
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	7,97

Die Abrechnung der Netzentgelte für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestelle) erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Abrechnung ist dem Stadtwerk Tauberfranken in Schriftform mitzuteilen. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraumbezogene Kosten für die Abrechnung von SLP-Entnahmestellen:

monatlich [€ pro Jahr]	vierteljährlich [€ pro Jahr]	halbjährlich [€ pro Jahr]	jährlich [€ pro Jahr]
95,61	31,87	15,94	7,97

8. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. [€ pro kWa]	bis 400 h p.a. [€ pro kWa]	bis 600 h p.a. [€ pro kWa]
Hochspannung	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung	-	-	-
Mittelspannung	25,43	30,52	35,60
Umspannung zur Niederspannung	28,67	34,40	40,13
Niederspannung	60,52	72,63	84,73

9. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen (SLP) berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerk-tauberfranken.de) veröffentlicht.

10. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

11. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,07 ct / kvarh
-------------------------------	-----------------

12. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis pro Unterbrechung und Wiederherstellung	100,00 € / Unterbrechung
---	--------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

13. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzenatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	46,50 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	46,50 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z.B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z.B. historische Lastgänge;

14. Umlage KWKG

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	in ct / kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,130
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (>100.000 kWh/a) *	0,025

* für stromintensive Unternehmen

15. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	in ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

16. Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Blindstrom, der Umlage KWKG und der Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) berechnet und den Entgelten hinzugefügt.